



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung Richtlinie

zur Förderung eines Innovationsclusters im Handwerk durch ein Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk (Know-how-Transfer im Handwerk)

Vom 10. Januar 2017

Präambel

Das Handwerk hat eine große struktur- und beschäftigungspolitische Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft. Es trägt maßgeblich zum deutschen Innovationssystem bei, leistet einen erheblichen Beitrag zur beruflichen Bildung in Deutschland und ist ein wichtiger Umsetzer von politischen Entscheidungen (z. B. Energiewende). Zudem ist das Handwerk ein bedeutendes Glied der Wertschöpfungskette für den Handel und die deutsche Industrie und übernimmt wichtige Aufgaben bei der Integration von Migranten und benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt. Weiterhin trägt das Handwerk maßgeblich zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung auch in ländlichen Regionen bei.

Die meist kleinen Handwerksbetriebe sind auf absehbare Zeit zahlreichen Herausforderungen ausgesetzt, die sie aufgrund ihrer Struktur nicht alleine bewältigen können. Steigender Wettbewerbsdruck aus dem In- und Ausland, ein immer schnellerer technologischer Wandel und immer kürzere Innovationszyklen, die Auswirkungen der digitalen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft und zunehmende Auszubildenden- und Fachkräfteknappheit infolge des demografischen Wandels fordern viele Betriebe stark. Aufgrund der im Durchschnitt sehr kleinen Betriebsgröße verfügen die meisten Betriebe nicht über die notwendigen unternehmerischen Spielräume, um langfristige Strategien zu entwickeln und zu realisieren.

Um die Handwerksbetriebe bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen und ihre Innovationskraft und damit ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ist ein speziell auf die Anforderungen der Handwerksbetriebe ausgerichtetes bundesweit und fachlich flächendeckendes Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk erforderlich, das für alle Handwerksbetriebe niederschwellig erreichbar ist („Innovationscluster“). Es soll den Betrieben durch kostenfreie, betriebsnahe, neutrale und unabhängige Informations- und Beratungsangebote Orientierung in einem immer komplexer werdenden Umfeld geben. Außerdem sollen die Bereitschaft zur Existenzgründung und die Bestandsfähigkeit neu gegründeter Betriebe gestärkt werden.

Unabhängig von der allgemeinen und kostenfreien Beratungstätigkeit der Handwerksorganisationen (z. B. kurze Rechts-, Ausbildungs- und Qualifizierungsberatungen), die ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert wird, soll mit dieser Richtlinie ein Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk als Innovationscluster gefördert werden. Ein Innovationscluster bezeichnet Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern, die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters die Innovationstätigkeit anregen und die Wettbewerbsfähigkeit stärken sollen. Das Innovationscluster wird zu gut 60 % vom Handwerk selbst, d. h. durch Mitgliedsbeiträge der Betriebe, finanziert, denen hierfür das Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung steht. Hiervon sind ca. 30 % bis 40 % allgemeine Information, die auch öffentlich verfügbar ist. Ergänzend unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) daher die öffentlich-rechtlich organisierten Handwerkskammern und sonstigen Handwerksorganisationen im Rahmen dieser Richtlinie bei der Bereitstellung eines derartigen Angebots für ein innovatives Handwerk in Höhe von rund 30 %. Ohne diese Förderung wäre zu befürchten, dass das Handwerk seine wichtigen struktur-, beschäftigungs- und innovationspolitischen Funktionen künftig nicht mehr auf dem erforderlichen hohen Niveau erbringen kann.

1 Zuwendungszweck, Ziele, Zielgruppen und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das BMWi fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) anteilig Informations-, Beratungs- und Technologietransferstellen der Handwerksorganisationen zur Information und qualifizierten, neutralen Beratung aller Handwerksbetriebe, um diesen eine frühzeitige und umfassende Orientierung zu ermöglichen.



Ergänzend wird die Weiterbildung des hierfür erforderlichen Fachpersonals anteilig gefördert, um dessen Wissensstand einheitlich auf aktuellem, hohem Niveau zu halten und zu erweitern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet das BMWi als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.2 Ziele

Mit der Förderung sollen die Innovationsbereitschaft und -fähigkeit der Handwerksbetriebe sowie ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zukunftsorientiert gestärkt werden. Zugleich gilt es, u. a. durch die Unterstützung und Begleitung von Strukturwandlungsprozessen im Zuge der demografischen Entwicklung und der digitalen Transformation Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen. Außerdem sollen Existenzgründungs- und Übernahmeprozesse unterstützt werden. Weitere Ziele sind die Verbesserung der Leistungsqualität (Verbraucherschutz), die Erhaltung der Versorgungsfunktionen im ländlichen Raum und die Erhöhung der betrieblichen Energie-, Material- und Rohstoffeffizienz (Umweltschutz).

Zur Erreichung dieser gesamtwirtschaftlichen Ziele ist eine frühzeitige, flächendeckende und umfassende Orientierung aller Handwerksbetriebe durch folgende Maßnahmen erforderlich:

- Stärkung des unternehmerischen Know-hows und der Innovationsfähigkeit von Handwerksbetrieben durch Bereitstellung von Expertenwissen;
- Information der Handwerksbetriebe zu Marktveränderungen und zukunftsfähigen Geschäftsfeldern;
- Hilfen zur Früherkennung von unternehmerischen Schwachstellen und Krisen;
- Unterstützung erfolgversprechender Gründungen;
- Unterstützung von erfolgversprechenden Unternehmensübergaben zur Sicherung von betrieblichem Know-how;
- Entwicklung und Einsatz von innovativen Verfahren und Produkten;
- Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und innovativen Technologien in Handwerksbetriebe;
- Entwicklung von Netzwerken und Kooperationen;
- Stärkung der internationalen Ausrichtung der Handwerksbetriebe und der stärkeren Erschließung von Auslandsmärkten.

Im Rahmen der Förderung wird angestrebt, jährlich rund 130 000 Handwerksbetriebe durch Information, Beratung sowie Technologietransfer zu erreichen und damit eine erhebliche Breitenwirkung der Förderung für ein innovatives Handwerk zu entfalten. Zur Umsetzung aktueller wirtschaftspolitischer Initiativen können weitere Ziele festgelegt werden.

1.3 Zielgruppen

Das Angebot der Informations-, Beratungs- und Technologietransferstellen richtet sich an alle rechtlich selbstständigen Betriebe des Handwerks (auch Nichtmitglieder aus dem jeweiligen Gewerbe), die in der Bundesrepublik Deutschland ihre Betriebsstätte oder Niederlassung haben und die die Kriterien der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) erfüllen. Weitere Adressaten der Förderung sind Existenzgründerinnen und -gründer.

1.4 Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids bzw. die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

Diese Förderrichtlinie wird als Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.

Die Förderung basiert je nach Modul auf:

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (bzgl. Betriebsberatungsstellen),
- Artikel 27 (bzgl. Beauftragte für Innovation und Technologie) und Artikel 28 (bzgl. der Inanspruchnahme von Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (bzgl. Gewerbespezifische Informationstransferstellen).



2 Gegenstand der Förderung

2.1 Module

Gefördert werden der Erhalt und Ausbau des Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerkes der Handwerksorganisationen sowie entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber aus dem Netzwerk. Die Umsetzung der Förderziele erfolgt aufgrund der unterschiedlichen betrieblichen Bedürfnisse durch drei ineinandergreifende Module:

2.1.1 Betriebsberatungsstellen (BB),

2.1.2 Beauftragte für Innovation und Technologie (BIT),

2.1.3 Gewerbespezifische Informationstransferstellen (GIT).

2.2 Aufgaben

2.2.1 Betriebsberatungsstellen (BB)

Der Aufgabenschwerpunkt der Betriebsberatungsstellen liegt in der Beratung von Handwerksbetrieben und Existenzgründern in allen Fragen der Unternehmensführung, der strategischen Weiterentwicklung und der Innovationstätigkeit zur Anpassung an sich verändernde Wettbewerbsbedingungen. Gegenstand der Förderung sind nur die Beratungen von Handwerksbetrieben und Existenzgründern, die über Kurzberatungen hinausgehen, sowie Informations- und Netzwerk-Aktivitäten. Der zeitliche Umfang einer geförderten Beratung muss mindestens 2 und darf höchstens 32 Stunden beanspruchen. Im Einzelnen sind förderfähig:

- Einzel- und Gruppenberatungen über alle wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen der Unternehmensführung und Innovationstätigkeit sowie zur Anpassung an die Wettbewerbsbedingungen;
- Analysen, Bewertungen und einzelbetriebsbezogene Stellungnahmen, die zur Entscheidungsvorbereitung für die Unternehmerinnen und Unternehmer dienen oder die im Rahmen von Gründungsförderungen oder Betriebsübernahmen notwendig sind.

Die Tätigkeit der BB außerhalb der geförderten Beratungen und Informationen soll dem Sinn der Förderung entsprechen und überwiegend beratungsnahen Aktivitäten umfassen, wie z. B. Kurzberatungen, Auskünfte zu allgemeinen Fragen, Informations- und Netzwerk-Aktivitäten und Ähnliches. Zu den Netzwerk-Aktivitäten zählen u. a. die Zusammenarbeit mit den BIT und GIT zur Optimierung des Wissenstransfers.

2.2.2 Beauftragte für Innovation und Technologie (BIT)

Die Beauftragten für Innovation und Technologie haben die Aufgabe, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks durch die systematische Steigerung der Innovationsbereitschaft und -fähigkeit sowie die Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers ins Handwerk zu erhöhen. Im Einzelnen umfasst dies:

- a) Maßnahmen zur systematischen Steigerung der Innovationsbereitschaft und Innovationsfähigkeit von Handwerksbetrieben und Existenzgründern
- Verbreitung von Erstinformationen zu den Angeboten der BIT für die Betriebe auf allgemeinen Informationsveranstaltungen (z. B. regionale Messen, Tage der offenen Türen);
 - Durchführung von fachspezifischen Informationsveranstaltungen zum Aufgreifen neuer Techniken und Technologien sowie zur Vermittlung von unternehmerischen Chancen und neuen Anforderungen für Handwerksbetriebe;
 - Aufbau und Betreuung spezieller technologie- und innovationsorientierter Gruppen/Netzwerke von Betrieben zur regelmäßigen Information über branchenbezogene Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Möglichkeiten der Umsetzung innovativer Ideen;
 - Information über Anforderungen, Vor- und Nachteile sowie die Unterstützung bei der Einführung von Methoden und Instrumenten des Wissens- und Innovationsmanagements, die sich mittels Management- und Organisationsberatungen insbesondere auf die betrieblichen Innovationspotenziale beziehen.
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Akteuren des Innovationsystems und den Handwerksbetrieben
- Beobachtung neuer Technologien hinsichtlich notwendiger Beratungs- und Qualifizierungsbedarfe durch besonders qualifizierte BIT (Technologie-Patenschaften);
 - Durchführung und begleitende Unterstützung von Transferprojekten mit Betrieben, die neue Techniken und Technologien aufgreifen;
 - Durchführung von Einzel- und Gruppenberatungen, die die Betriebe bei der Lösung aktueller betrieblicher Fragestellungen in den Bereichen Technologie und Innovation unterstützen;
 - Durchführung von Gesprächskreisen zur Systematisierung der Zusammenarbeit und Förderung des Dialogs zwischen Hochschulen und Betrieben;
 - Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Pressestellen der jeweiligen Trägerorganisation über innovative Technologien, Best-Practice-Betriebe sowie handwerksrelevante Informations- und Beratungsangebote;
 - Einstellung von Informationen ins BISTECH und dessen Nutzung.



- c) Maßnahmen zum Transfer von Erfahrungen und Ergebnissen aus der Praxis in die Berufsbildung im Handwerk
- Entwicklung von notwendigen Weiterbildungskonzepten für den Technologietransfer, die allen Berufsbildungsstätten zur Anwendung empfohlen werden können;
 - Vermittlung der Erkenntnisse des Technologietransfers in die berufliche Bildung (z. B. an Ausbilderinnen und Ausbilder/Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter in den Berufsbildungsstätten durch Workshops);
 - Entwicklung von neuen Kompetenzfeldern in den Berufsbildungsstätten als Ergebnis der Technologiebeobachtung im Netzwerk;
 - Informations- und Erfahrungsaustausch in Fachtagungen und Arbeitskreisen (z. B. kammerübergreifende Kooperation bei fachspezifischen Fragestellungen) und Dokumentation von guten Beispielen, die Bestandteil der Netzwerkarbeit der BIT sind.

2.2.3 Gewerbespezifische Informationstransferstellen (GIT)

Der Aufgabenschwerpunkt der Informationstransferstellen liegt nicht in der allgemeinen Beratung, sondern in den fachspezifischen Informationsaufgaben, die zur technischen und betriebswirtschaftlichen Fortbildung insbesondere der Meister und Gesellen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks beitragen. Die GIT sollen in diesem Rahmen gewerbespezifisch die grundlegenden Informationsdefizite der Betriebe, die die Innovations- und Leistungsfähigkeit der Betriebe hemmen, durch die Erarbeitung, Dokumentation und Kommunikation von ökonomischen und technischen Informationen in den unterschiedlichen Handwerksbranchen ausgleichen und gleichzeitig die BIT- und Betriebsberatungsstellen in ihrer Arbeit effektiv unterstützen. Im Einzelnen erfolgt dies durch:

- a) Maßnahmen zur Steigerung der Markt- und Anpassungsfähigkeit von Handwerksbetrieben und Existenzgründern durch die systematische Aufbereitung und Verbreitung von branchenrelevanten Daten, Informationen und Handlungsanweisungen
- Beobachtung neuer technologischer oder prozessualer Verfahren sowie betriebswirtschaftlicher Entwicklungen;
 - Durchführung und Analyse von Untersuchungen (Marktanalysen, Branchenanalysen, Betriebsvergleiche, Technologie-Monitoring, etc.) und Erarbeitung von Branchenberichten sowie Entwicklungsprognosen;
 - Durchführung von allgemeinen und fachspezifischen Informationsveranstaltungen über innovative Unternehmensmodelle, Methoden und neue Technologien, zugeschnitten auf das Handwerk beziehungsweise dessen regionale Besonderheiten;
 - Veröffentlichungen in öffentlichen Medien sowie Verbreitung durch Flyer und Broschüren;
 - Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse im BISTECH (Informationen, Analysen, Branchenvergleiche).
- b) Maßnahmen zur Steigerung des Wissenstransfers zwischen den Akteuren des Informationstransfersystems und den Handwerksbetrieben, Netzwerkbildung und -nutzung
- Durchführung von fachspezifischen Informationsveranstaltungen, Einzel- und Gruppenberatungen über alle wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen der Unternehmensführung und Innovationsfähigkeit sowie zur Anpassung an die Wettbewerbsbedingungen. Durchführung von Analysen, Bewertungen und einzelbetriebsbezogenen Stellungnahmen, die zur Entscheidungsvorbereitung für die Unternehmerinnen und Unternehmer dienen oder die im Rahmen von z. B. Gründungsförderungsmaßnahmen oder Betriebsübernahmen notwendig sind. Der zeitliche Umfang der Beratung darf höchstens 32 Stunden beanspruchen;
 - Auskünfte, Kurzberatungen und einzelbetriebsbezogene fachkundige Stellungnahmen im Rahmen von z. B. Gründungsförderungsmaßnahmen oder Betriebsübernahmen, die aufgrund der betrieblichen Bedarfslage nur einen zeitlichen Beratungseinsatz von bis zu zwei Stunden erfordern;
 - Netzwerkservice: Netzwerkbildung und -nutzung;
 - Unterstützung des Beratungsnetzwerkes mit branchenspezifischen Informationen.
- c) Maßnahmen zum Transfer von Best-Practice von Unternehmen, Institutionen und Wissenschaft in die Handwerksbetriebe
- Entwicklung von Transferprojekten mit Unternehmen zur pilothaften Umsetzung innovativer Methoden und neuer Technologien in die betriebliche Praxis;
 - Aufbau und Betreuung von innovationsorientierten Gruppen von Unternehmen einschließlich Unternehmenskooperationen;
 - Förderung des moderierten Dialogs zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Handwerksbetrieben;
 - Gremienarbeit im Bereich neuer Technologien im Handwerk.
- d) Transfer von Erfahrungen und Ergebnissen aus der Praxis in die Berufsbildung im Handwerk
- Unterstützung bei der Entwicklung und Betreuung neuer Kompetenzfelder;
 - Unterstützung bei der Entwicklung von Weiterbildungskonzepten.



2.3 Sonstige förderfähige Tätigkeiten

- Einweisung neuer BB, BIT und GIT;
- fachliche Koordinationsaufgaben der geförderten BB-, BIT- und GIT-Stellen in Abstimmung mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH);
- tätigkeitsbezogener Informationsaustausch und/oder Einbindung der fachlichen Kompetenzen der geförderten Stelle zur Vernetzung in der Trägerorganisation, z. B. Dienstbesprechungen, persönliche und sachliche Rüstzeiten, Mitarbeitergespräche, betriebsbedingte Veranstaltungen.

2.4 Nicht förderfähige Tätigkeiten

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Isolierte Beratungen zu routinemäßigen Steuer-, Rechts- und Versicherungsfragen, soweit sie nicht zwingender Bestandteil einer Beratung im Sinne der Richtlinie sind;
- Beratungen, deren Zweck auf den Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist (fehlende Neutralität);
- Ausbildungsberatungen im Sinne des § 45 des Berufsbildungsgesetzes;
- Aufstellung von Neu- und Umbauplänen, Übernahme von Ausschreibungen, Angebotseinholung und -vermittlung bei Bauaufträgen, Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten;
- gutachterliche Stellungnahmen in privaten oder öffentlich-rechtlichen Streitfällen;
- Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen;
- Tätigkeiten, die operative Aufgaben des Unternehmers darstellen, wie z. B. Werbung, Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten, Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs einschließlich Management auf Zeit;
- Auslandseinsatz (sofern nicht vom BMWi genehmigt).

2.5 Verpflichtung zur Weiterbildung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber

Die Inhaberinnen und Inhaber der geförderten Stellen nach Nummer 2.1 sind verpflichtet, ihr Wissen ständig zu aktualisieren und zu erweitern, um den Handwerksbetrieben die bestmögliche Unterstützung gewähren zu können. Ein entsprechendes – auf das Handwerk und die Zielgruppen zugeschnittenes – Weiterbildungsangebot, das auf dem Markt nicht angeboten wird, wird durch den ZDH unter Mitwirkung des Deutschen Handwerksinstituts (DHI) zur Verfügung gestellt; dieses Angebot bedarf der Zustimmung durch das BMWi. Die in diesem Rahmen angebotenen Seminare und Veranstaltungen behandeln u. a. zukunftsorientierte Themen, dienen insbesondere der Netzbildung, der Entwicklung eigener Beratungsinstrumente und -methoden und sollen eine einheitliche Beratungsqualität der Netzwerkstellen ermöglichen.

Darüber hinaus sind auch Veranstaltungen anderer Anbieter, Fachtagungen, Erfahrungsaustausche sowie Messen und Ausstellungen zu besuchen, sofern sie dem Know-how-Transfer im Handwerk sowie der Zielerreichung dienen.

3 Dokumentationspflichten

Über Informations-, Beratungs- und Technologietransfertätigkeiten ist ein Nachweis zu führen. Darauf basierend ist jährlich ein Sachbericht zu erstellen, in dem auch auf die Wirksamkeit der Aktivitäten für die Handwerksbetriebe eingegangen werden soll. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

3.1 Betriebsberatungsstellen (BB)

3.1.1 Einzelberatungen

Einzelberatungen zwischen zwei und 32 Stunden sind in einem vorgegebenen, ausführlichen Beratungsbericht zu dokumentieren. Ein Exemplar des Beratungsberichts ist der/dem Beratenen auszuhändigen, ein zweites Exemplar ist für die Unterlagen des Maßnahmeträgers bestimmt. Eine Erfassung der Berichte zur Erstellung der jährlichen Statistik ist über das BISTECH-Portal vorzunehmen.

3.1.2 Gruppenberatungen

Die Dokumentation der Gruppenberatungen muss mindestens enthalten: Themenstellung, Tagesordnung, Teilnehmerliste mit dem Unternehmensnamen, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einen Ergebnisbericht oder die Veranstaltungsunterlagen (z. B. Präsentation). Eine Erfassung der Berichte zur Erstellung der jährlichen Statistik ist über das BISTECH-Portal vorzunehmen.

3.2 Beauftragung für Innovation und Technologie (BIT)

Für die BIT besteht ein von der Zentralen Leitstelle für Technologie (ZLS) beim Heinz-Piest-Institut für Handwerks-technik (HPI) etabliertes Dokumentationsverfahren im BISTECH, das alle Aktivitäten der BIT abbildet und zudem ein Teil des Wissensmanagements des BIT-Netzwerkes ist.

3.2.1 Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen sind im BISTECH zu dokumentieren. Der/dem Beratenen ist ein Beratungsbericht auszuhändigen. Beratungen mit schutzrechtlichem Inhalt dürfen nicht detailliert dokumentiert werden. Es besteht die Gefahr, dass



wegen einer vorzeitigen Bekanntmachung das Schutzrecht nicht gewährt wird. Das Dokumentationsverfahren der BIT im BISTECH trägt dieser Problematik Rechnung.

3.2.2 Telefonische Informations- und Beratungsleistungen

Telefonische Informations- und Beratungsleistungen müssen nicht dokumentiert werden. Beträgt der zeitliche Aufwand jedoch mehr als 5 % der geförderten jährlichen Arbeitszeit, muss dem Verwendungsnachweis eine Begründung beigefügt werden.

3.2.3 Gruppenmaßnahmen

Informations- und Beratungsleistungen für Gruppen sind im BISTECH zu dokumentieren. Die Dokumentation der Maßnahmen muss die Tagesordnung, die Teilnehmerliste sowie eine Ergebniszusammenfassung enthalten. Relevante Unterlagen und Präsentationen sind im BISTECH zugänglich zu machen.

3.2.4 Innovations- und Technologietransfer

Folgende innovative Technologietransfer-Aktivitäten sind im BISTECH zu dokumentieren:

- Durchführung von allgemeinen und fachspezifischen Informationsveranstaltungen über neue Technologien und innovative Methoden, zugeschnitten auf das Handwerk bzw. dessen regionale Besonderheiten;
- Durchführung von Präsentationen zur Darstellung des Dienstleistungsspektrums der BIT-Stelle;
- Entwicklung von Transferprojekten mit Unternehmen zur pilothaften Umsetzung neuer Technologien oder innovativer Methoden in die betriebliche Praxis;
- Förderung des Dialogs zwischen Hochschulen und Betrieben;
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Kompetenzfelder in den Berufsbildungszentren;
- Entwicklung von Weiterbildungskonzepten für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte;
- Planung und Durchführung von Workshops für Ausbilderinnen und Ausbilder/Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter in den Berufsbildungsstätten;
- Aufbau und Betreuung von technologie- und innovationsorientierten Gruppen von Unternehmen;
- Unterstützung der Betriebe bei der Bewerbung für Innovationswettbewerbe und ggf. deren Betreuung und Beratung bei der Auswahl von Kooperationspartnern.

3.3 Gewerbespezifische Informationstransferstellen (GIT)

Für Einzel- und Gruppenberatungen gelten die in Nummer 3.1 genannten Vorgaben. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.3.1 Kurzberatungen

Kurzberatungen (zwischen 30 Minuten und zwei Stunden) sind nachvollziehbar tabellarisch oder EDV-technisch zu erfassen.

3.3.2 Branchenrelevante Daten, Fachinformationen und Handlungsanweisungen

Die Dokumentation über die aufbereiteten und verbreiteten branchenrelevanten Daten, erstellten Fachinformationen und Handlungsanweisungen muss Inhalt und Ziele sowie den damit verbundenen zeitlichen Aufwand (z. B. Reise-, Recherche- und Aufbereitungszeiten) enthalten. Die Ergebnisse müssen dem Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk im BISTECH zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig ist im Rahmen der jährlichen Statistik eine Erfassung der Tätigkeiten über das BISTECH-Portal vorzunehmen.

3.3.3 Sonstige Aktivitäten

Der Nachweis über alle sonstigen Aktivitäten erfolgt in Form einer vorgegebenen tabellarischen Übersicht, die einmal im Jahr im Rahmen des Verwendungsnachweises (und davon abweichend auch auf besondere Aufforderung) zu erstellen ist und die geförderte der gesamten Jahresarbeitszeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters gegenüber stellt.

3.4 Weiterbildung

Die jährlich absolvierte Weiterbildung ist für jede geförderte Stelle tabellarisch im Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Hieraus muss Titel und Dauer der Veranstaltung hervorgehen.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Landesfach- und Landesinnungsverbände, überbetriebliche Bildungseinrichtungen, Fachverbände und Zentralfachverbände des Handwerks als Trägerorganisation einer Bildungseinrichtung.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Nicht zuwendungsberechtigt sind zudem Antragsteller gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission sowie gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.



5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Qualifikationsanforderungen an die Betriebsberaterinnen und Betriebsberater, Beauftragten für Innovation und Technologie und Gewerbespezifischen Informationstransferstellen:

5.1.1 Anforderungen an Betriebsberaterinnen und Betriebsberater

Betriebsberaterinnen und Betriebsberater müssen in der Regel ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über entsprechende Sachkunde im jeweiligen Tätigkeitsbereich sowie über die für die Beratung erforderlichen sozialen Kompetenzen verfügen. Neubesetzungen bedürfen der Zustimmung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH).

5.1.2 Anforderungen an Beauftragte für Innovation und Technologie

Beauftragte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und in der Regel über Erfahrungen in den Arbeitsbereichen Technologie und/oder Innovation verfügen. Die Prüfung der Eignung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers erfolgt durch die ZLS. Die Zustimmung zur Neubesetzung erfolgt durch den ZDH auf Empfehlung der ZLS. Die ZLS erstellt für jeden neuen Beauftragten einen persönlichen Entwicklungsplan.

5.1.3 Anforderungen an Inhaberinnen und Inhaber der Gewerbespezifischen Informationstransferstellen

Für die GIT gelten die in Nummer 5.1.1 genannten Qualifikationsanforderungen entsprechend.

5.2 Anforderungen an die Weiterbildung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber

Die laufende Aktualisierung des Fachwissens der geförderten Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber durch Qualifizierungsmaßnahmen ist durch die Letztzuwendungsempfänger sicherzustellen. Um den Weiterbildungszuschuss nach Nummer 6.3.3 zu erhalten, muss dabei mindestens an einer vom BMWi anerkannten Weiterbildung (z. B. des ZDH) teilgenommen worden sein.

5.2.1 Betriebsberatungsstellen (BB)

Betriebsberaterinnen und Betriebsberater müssen – unabhängig vom Beschäftigungsumfang – mindestens sechs Weiterbildungstage pro Jahr nachweisen.

5.2.2 Beauftragte für Innovation und Technologie (BIT)

Die Weiterbildung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber erfolgt in enger Abstimmung mit der ZLS. Die BIT sind – unabhängig vom Beschäftigungsumfang – verpflichtet, an der jährlich stattfindenden Jahrestagung der ZLS sowie mindestens an einer Fachtagung von einem der vier Expertenkreise des BIT-Netzwerkes teilzunehmen. Daneben sind Fortbildungen von jährlich mindestens vier Arbeitstagen zu besuchen.

5.2.3 Gewerbespezifische Informationstransferstellen (GIT)

Für die GIT gelten die in Nummer 5.2.1 genannten Weiterbildungsverpflichtungen entsprechend.

5.3 Beschäftigungsumfang

Die Förderung einer Stelle bezieht sich auf eine/einen – entsprechend den betrieblichen Vorgaben – vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterin/vollbeschäftigten Mitarbeiter. Eine Reduzierung der Stelle ist auf bis zu 50 % der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (mindestens Halbtags-Beschäftigung) möglich. Personalveränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem ZDH; bei BIT ist zusätzlich die Abstimmung mit der ZLS erforderlich.

5.4 Neutrale und öffentlich zugängliche Leistungen

Die Leistungen der geförderten Stellen sind neutral und unabhängig von anderen Leistungen zu erbringen. Die geförderten Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber dürfen darüber hinaus nicht in Bereichen tätig werden, aus denen sich Interessenkonflikte zu den geförderten Leistungen ergeben.

Im Rahmen der Förderung erstellte Informationsmaterialien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um auch Unternehmen außerhalb des Handwerks eine umfassende Orientierung zur Innovationsentwicklung zu ermöglichen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Finanzierungsart und -form

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung (Projektförderung auf Ausgabenbasis) gewährt.

Die Förderung der Betriebsberater (BB) erfolgt ausschließlich zu Gunsten der zu beratenden Unternehmen (Durchleitungsprinzip).

6.2 Umfang der Förderung

6.2.1 Betriebsberatungsstellen (BB)

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über De-minimis-Beihilfen müssen Unternehmen, die die Beratung in Anspruch nehmen, folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Die Antragsteller haben dem Antrag eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form beizufügen, in der sie alle anderen ihnen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angeben.



6.2.2 Beauftragte für Innovation und Technologie (BIT)

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 AGVO sind für die Inanspruchnahme von Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen von den Handwerksunternehmen marktübliche Entgelte zu zahlen, die zumindest die Kosten widerspiegeln. Gemäß Benchmarking-Methode wurde dieser Beratungsstundensatz mit 55 Euro berechnet und hiermit festgelegt. Für die Kosten für Innovationsberatungsdienste (= Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind) und für innovationsunterstützende Dienstleistungen (= Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen) kann die Beihilfeintensität gemäß Artikel 28 AGVO 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 Euro pro Unternehmen beträgt.

6.2.3 Gewerbespezifische Informationstransferstellen (GIT)

Die GIT werden mit dieser Richtlinie mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 betraut.

Der Beihilfebetrag, den der jeweilige Antragsberechtigte als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhält, darf über einen Zeitraum von drei Steuerjahren insgesamt 500 000 Euro nicht übersteigen. DAWI De-minimis-Beihilfen können bis zu diesem Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

6.3 Höhe der Förderung

Zur Umsetzung der in Nummer 1.4 genannten Ziele steht dem Handwerk ein Gesamtkontingent von bis zu 620 Stellen zur Verfügung. Neueinrichtung und Verlagerung von Stellen bedürfen einer Empfehlung des ZDH und der Zustimmung des BMWi. Für BIT-Stellen bedarf es darüber hinaus einer Prüfung und Empfehlung der ZLS.

6.3.1 Betriebsberater (BB)

Gefördert werden bis zu 120 Tagewerke. Der Zuschuss für jedes in die Förderung einbezogene Beratungstagewerk (entspricht 8 Stunden) beträgt 200 Euro. Der Bundeszuschuss verringert sich anteilig, wenn weniger Tagewerke nachgewiesen werden. Sofern zwei Jahre in Folge der Anteil der nachgewiesenen Tagewerke einer Beratungsstelle unter 55 Tagewerken liegt und dafür keine konkret nachvollziehbare Begründung vorgelegt wird, entfällt die weitere Förderung.

6.3.2 Beauftragte für Innovation und Technologie (BIT) und Gewerbespezifische Informationstransferstellen (GIT)

Der Zuschuss für jede/jeden in die Förderung einbezogene Mitarbeiterin/einbezogenen Mitarbeiter, die/der während eines Kalenderjahres vollbeschäftigt ist, beträgt:

- für Beauftragte für Innovation und Technologie 30 000 Euro,
- für Gewerbespezifische Informationstransferstellen 24 000 Euro.

Bei einer teilweisen Beschäftigung im Kalenderjahr verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.

Bei einer Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit verringert sich der Zuschuss im Verhältnis der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur tatsächlichen Arbeitszeit.

Darüber hinaus verringert sich der Zuschuss anteilig bei unzureichendem Nachweis der tatsächlichen Arbeitszeit und bei Nichterreichen der verpflichtenden Zeitanteile je geförderter Stelle. Sofern zwei Jahre in Folge die nachgewiesene Arbeitszeit unter 50 % der tatsächlichen Arbeitszeit liegt und dafür keine konkret nachvollziehbare Begründung vorgelegt wird, entfällt die weitere Förderung.

6.3.3 Weiterbildungszuschuss

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erhält einen Zuschuss zur Weiterbildung in Höhe von 100 Euro während eines Kalenderjahres, wenn sie/er die Mindestvoraussetzung nach Nummer 5.2 erfüllt hat und eine Eigenbeteiligung (Seminargebühr, Reisekosten) mindestens in Höhe des Zuschusses angefallen ist.

Sofern eine Stelleninhaberin/ein Stelleninhaber zwei Jahre in Folge ihrer/seiner Weiterbildungsverpflichtung gemäß Nummer 5.2 nicht nachkommt und keine konkret nachvollziehbare Begründung vorliegt, wird die Förderung für das zweite Jahr der Folge um bis zu 20 % gekürzt.

6.4 Nachweis der Förderquoten und der Beihilfeintensität

Die öffentliche Förderung darf insgesamt 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (tatsächliches Arbeitgeber-Brutto plus Sacheinzelkosten plus 30 % Gemeinkosten bezogen auf das Arbeitgeber-Brutto sowie die Sacheinzelkosten) nicht überschreiten. Berechnungsbasis sind die Durchschnittswerte des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen (Berechnungsschema: Personalkostensätze PKS) in der jeweils für das Haushaltsjahr zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Version.

Die Einhaltung der oben genannte Förderquote ist von den BIT und GIT im Rahmen der Verwendungsnachweise darzulegen. Bezüglich der BB erfolgt die Zuwendung auf Grundlage fester Beträge je Beratungstagewerk. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist damit lediglich eine stichprobenartige Prüfung der Gesamtausgaben bzw. der Einhaltung der Förderquote vorzunehmen.



Die Einhaltung der Beihilfeshöchstintensitäten gemäß der Nummern 6.2.1 bis 6.2.3 ist im Rahmen der Verwendungsnachweise darzulegen. Bei BB und GIT müssen zudem die jeweils Letztbegünstigten (bei BB die beratenen Unternehmen und bei GIT die beratenden Handwerksorganisationen) in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigen, dass durch die insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr der jeweilige Höchstsatz nicht überschritten wird.

7 Koordination des Netzwerkes

Die fachliche Koordination des Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerkes obliegt – in Abstimmung mit Bund und Ländern – dem ZDH. Dieser hat u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sicherstellung der zweckentsprechenden Systematisierung, Dokumentation und Streuung erarbeiteter Informationen, Unterlagen und einschlägiger Literatur;
- Steigerung der Effizienz und Qualität des Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerkes u. a. durch maßnahmenübergreifende Aktivitäten, durch Qualifizierung und Kompetenzerweiterung der geförderten Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sowie durch den Ausbau des BISTECH oder sonstiger Informationsportale;
- Entwicklung und Durchführung von handwerksspezifischen Informations- und Weiterbildungslehrgängen;
- Koordination und Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk und den Forschungsinstituten des Handwerks;
- jährliche Berichterstattung mit statistischen Angaben über Umfang und Inhalt der Informations- und Beratungsaktivitäten;
- Entwicklung von konkreten Indikatoren, um die Wirksamkeit der Fördermaßnahme bewerten zu können (Erfolgskontrolle).

Das Fördermodul Innovation und Technologie (BIT) erfordert darüber hinaus eine wissenschaftliche Begleitung und die fachliche Koordination ausgewählter Aktivitäten durch die ZLS beim HPI.

8 Administration der Fördermaßnahme

Die Administration der Fördermaßnahme erfolgt durch den ZDH, der dabei folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

- Erfassen der geförderten Informations-, Beratungs- und Technologietransferstellen im Handwerk;
- Überprüfen der Qualifikationen (nur BB und GIT);
- regelmäßiges Überprüfen der Einhaltung der Weiterbildungsvorschriften;
- Prüfen der eingereichten Antrags- und Abrechnungsunterlagen;
- Feststellen des Mittelbedarfs und Antragstellung;
- Auszahlen der Zuschüsse einschließlich der Weiterbildungspauschale;
- laufendes Programmcontrolling inklusive Auswertung der Statistik;
- regelmäßige Evaluierung;
- Abwicklung des Weiterbildungsangebotes.

9 Verfahren

9.1 Vorgesaltetes Verfahren

Die förmlichen Förderanträge der antragsberechtigten Trägerorganisationen nach Nummer 4 auf Gewährung einer Zuwendung sind beim

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Abteilung Gewerbeförderung

Mohrenstraße 20/21

10117 Berlin

postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift im Original in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zur Inanspruchnahme einer Landesförderung kann beim jeweiligen Landeswirtschaftsministerium ebenfalls eine Ausfertigung des Antrags eingereicht werden.

9.2 Antragsverfahren

Der ZDH reicht einen Gesamtzuwendungsantrag beim BMWi als Bewilligungsbehörde ein. Dem Gesamtantrag auf Gewährung einer Zuwendung für Informations-, Beratungs- und Technologietransferleistungen inklusive Weiterbildung ist eine Übersicht der vom ZDH unter Mitwirkung der DHI-Institute geplanten Informations- und Weiterbildungslehrgänge beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob die geplanten Maßnahmen die Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Zuschüsse für die einzelnen Fördermodule werden dem ZDH als Erstzuwendungsempfänger auf der Basis seines Gesamtantrags vom BMWi bewilligt.



Die Weiterleitung der Zuwendungen an die Trägerorganisationen der Informations-, Beratungs- und Technologietransferleistungen einschließlich der Zuschüsse für die Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen dem ZDH und den Trägerorganisationen.

Die Auszahlung der Zuschüsse darf nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

9.3 Verwendungsnachweis

Über die Tätigkeit ist vom Letztzuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung ein jährlicher Verwendungsnachweis zu erstellen und dem ZDH vorzulegen (und gegebenenfalls nach besonderer Aufforderung). Der ZDH erstellt einen Gesamtverwendungsnachweis und leitet diesen an das BMWi weiter. Die Nachweise (Berichte) über die Informations-, Beratungs- und Technologietransferleistungen sind dem ZDH auf Anforderung vorzulegen.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Für die geleisteten Bundeszuschüsse übernimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag des BMWi die Überprüfung der Verwendungsnachweise.

10 Subventionserhebliche Tatsachen

Für die Zuwendungsempfänger stellt der Zuschuss nach dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag detailliert bezeichnet. Alle auch nach Antragstellung eintretenden und diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde BMWi mitzuteilen.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien über die Förderung der Beratungen von Handwerksunternehmen durch ihre Kammern und ihre Fachverbände vom 10. Januar 2002 (BAnz. S. 1617), in der geänderten Fassung vom 31. Oktober 2014 (BAnz AT 17.11.2014 B1), und die Grundsätze und Förderrichtlinien für das Beratungs- und Informationswesen im Handwerk vom 2. Januar 1974 (BAnz. Nr. 67 vom 5. April 1974).

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. März 2022.

Bonn, den 10. Januar 2017

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Rüdiger Wolf
